

Gemeinde Gnesau

Gemeinderat

Niederschrift

Sitzungsbezeichnung: ***Gemeinderat***
Sitzungsnummer: **24**
Sitzungsort: **Kulturhaus Gnesau**
Datum: **Donnerstag, 05. November 2020**
Dauer: **17.30 Uhr bis 19:00 Uhr**

Anwesende: Bgm. Erich Stampfer als Vorsitzender
Vbgm. Bruno Stampfer
Vbgm. Franz Pöcher
GV. Ing. Thomas Kraßnitzer

GR. Gerda Berger
GR. Ronny Fürstler
GR. Florian Sappl
GR. Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Martin Wegscheider
GR. Brigitte Ritzinger
GR. Ersatzm. Gerald Arztmann (für GR. Mag. Jürgen Mitter)
GR. Klaudia Ferlan
GR Michael Oberrauter

GR. Markus Jankl
GR. Martin Weißmann

GR. Dr. Markus Pleschberger

Weitere Anwesende: -x-
Abwesende: GR. Mag. Jürgen Mitter - entschuldigt

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Annahme der Tagesordnung**
3. **Nominierung von zwei Protokollunterfertigern**
4. **Genehmigung des Protokolls vom 23.07.2020**
5. **Kontrollbericht vom 03. November 2020**
6. **Grundbücherliche Durchführung eines Vermessungsplanes KG Zedlitzdorf (Gewerbeweg)**

(GSt. Nr. 1266/1, 291,292, 527/1, 527/2; Vermessungsurkunde GZ 173023-S2-V1-U vom 28.4.2020, Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH; Verordnung über Zu- und Abschreibungen von Teilflächen, Antrag gem. LiegTeilG §§ 15 ff)

7. **Änderung der Vereinbarung mit der VG Feldkirchen vom 1.1.1982**
8. **Vergabevorschlag Fugen- und Rissesanierung Gemeindestraßen 2021**
9. **Wohnungsvergabe Gnesau 77/3**
10. **Sanierung Wohnung im FF-Gebäude 1. OG - Auftragsvergabe**
11. **Sanierungsmaßnahmen Gurkfluss durch das Amt f. Wasserwirtschaft; Kostenbeitrag Gemeinde**
12. **Bericht über die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte und Wahl von Ersatzmitgliedern gemäß § 94 Abs. 1c K-JG 2000 idgF.**
13. **Verwertung und Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die kommende Jagdpachtperiode vom 01.01.2021 bis 31.12.2030:**
 - a) GJG. Gurk-Weißenbach
 - b) GJG. Krucken
 - c) GJG. Maitratten
 - d) GJG. Sonnleiten
 - e) GJG. Wiederschwing
 - f) GJG. Zedlitzdorf
14. **Eröffnungsbilanz per 1.1.2020**
15. **BZ-Mittelverwendung:**
 - a) Zweckänderung BZ-Mittel 2020 zum Ausgleich des operativen Haushaltes
 - b) Änderung Finanzierungspläne investiver Vorhaben
 - Projekt Straßen und Brücken VII
 - Projekt Sanierung Steinerne Brücke
16. **Anträge:**
 - a) Johanniter Unfallhilfe – Antrag um Unterstützung
 - b) Antrag für Zustimmungserklärung um Einbindung in das öffentliche Gut zur Errichtung einer Forststraße auf Parz.Nr. 1302 KG Zedlitzdorf
17. **Berichte**

Zu TOP 1:

Bürgermeister Erich Stampfer begrüßt die anwesenden Funktionäre und Besucher und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er bittet alle Anwesenden, die Corona-Maßnahmen bei der heutigen Sitzung einzuhalten und ruft die Maskenpflicht an öffentlichen Orten in Erinnerung.

Zu TOP 2:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu TOP 3:

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Unterfertigung der Niederschrift zwei Mitglieder zu bestellen sind. Er schlägt vor, dass neben ihm je ein Unterfertiger (§ 45 Abs. 4 K-AGO) von der MFG und FPÖ bestellt werden soll. Zur Unterfertigung der Niederschrift für die heutige Gemeinderatssitzung werden die **GR.-Mitglieder Ing. Thomas Kraßnitzer und GR. Martin Weißmann** einstimmig bestellt.

Zu TOP 4:

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Vbgm. Stampfer die Änderung des Protokolls vom 23.7.2020 beantragt hat. Nachdem die zuständigen Protokollunterfertiger keine Einigung erzielen, ist der Gemeinderat für die Genehmigung zuständig.

Herr GR. Jankl als zuständiger Protokollunterfertiger teilt mit, dass er der Änderung deshalb nicht zugestimmt hat, weil persönliche Anmerkungen über einen Mandatar in einem Gemeinderatsprotokoll nicht vorkommen sollen.

Der Vorsitzende verliest die gewünschten Änderungen wie folgt:

Änderungswunsch Vbgm. Stampfer zu TOP 11 Abs. 3 und 4:

Vbgm. Stampfer teilt mit, dass die Arbeit in der VG Feldkirchen sehr schwierig ist, weil manche aus parteipolitischen Gründen die Arbeit massiv erschweren – das geht soweit, dass die Nachbearbeitung der Abgaben zwar vehement und gebetsmühlenartig eingefordert wird, dass was aber dafür unabdingbar notwendig ist, wird von diesen Gemeinden perfiderweise nicht zur Verfügung gestellt.

Er als Geschäftsstellenleiter-Stellvertreter wird diskriminiert und schikaniert, indem das tagtägliche Arbeiten möglichst schwer gemacht wird; ganz einfache Beschaffungsvorgänge enden in einer wahren Odyssee; ständig wird sein Dienstvertrag und sein diesbezüglicher Stellenwert thematisiert und unsachlich unter der Gürtellinie kritisiert; abgerundet wird das Ganze mit kurzfristigen Terminsetzungen und immer wieder Drohungen mit der Gemeindeaufsicht.

Auf Anfrage von Vbgm. Pöcher, ob es noch andere Personalentscheidungen in der VG gibt, antwortet Vbgm. Stampfer wie folgt: Die GR-Mitglieder können sich sicher noch erinnern wie Vbgm. Pöcher seine seinerzeitige Gegenstimme gegen den Dienstvertrag von Vbgm. Stampfer als Geschäftsstellenleiter damit begründet hat, dass die Aufbereitung der Unterlagen mangelhaft war. Die unter diesem Deckmäntelchen getarnte Ablehnung hat sich wie vorher beschrieben fortgesetzt und nun dazu geführt, dass Vbgm. Stampfer gekündigt hat. Er wird die Gemeindeverbände jedoch nicht von einem Tag auf den anderen im Stich lassen und steht diesen noch bis zur Nachbesetzung seiner Stelle zur Verfügung.

Nun kommen auf die VG Feldkirchen vollkommen unnötige jedoch beträchtliche Kosten für die Neuausschreibung und Objektivierung der Stelle zu, wenn die Einheitskasse aufgelöst wird, benötigen die Gemeinden zudem einen eigenen Finanzverwalter/eine eigene Finanzverwalterin und eigene Büroräumlichkeiten. Nun wird Vbgm. Pöcher wohl zufrieden sein.

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich für die gewünschte Änderung des Gemeinderatsprotokolls vom 23.7.2020. Abstimmungsverhältnis (10 Pro; 2 Stimmenthaltungen – GR. Weißmann und GR. Dr. Pleschberger; 2 Kontra – Vbgm. Pöcher und GR. Jankl); Herr GR.-Erm. Arztmann stimmt nicht ab, da er bei der GR-Sitzung am 23.7.2020 nicht anwesend war.

Zu TOP 5:

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR. Markus Jankl, bringt dem Gemeinderat den Kontrollbericht vom 03. November 2020 zum Vortrag. Die regelmäßige Prüfung der Gemeindegebarung führte zu keinen Beanstandungen. Die Niederschrift wurde an die

Kontrollausschussmitglieder, an den Bürgermeister und an alle Gemeinderatsfraktionen via E-Mail übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 6:

Der Vorsitzende berichtet, dass durch das Vermessungsbüro Angst eine Vermessungsurkunde GZ 173023-S2-V1-U vom 28.04.2020 zur Grundstücksteilung und grundbücherlichen Durchführung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zur Herstellung der Grundbuchsordnung übermittelt wurde. Betroffen sind die Grundstücke 1266/1, 291, 292, 527/1, 527/2 in der KG Zedlitzdorf (Gewerbeweg).

Damit nun die gegenständliche Vermessungsurkunde beim Vermessungsamt Klagenfurt zur grundbücherlichen Durchführung gemäß LiegTeilG §§ 15ff eingereicht werden kann, ist eine Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau zur Erklärung öffentlicher Wegflächen zu erlassen.

Die Gemeinde Gnesau stellt nach Erlassen der Verordnung einen Antrag an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Klagenfurt zur grundbücherlichen Durchführung eines Vermessungsplanes. Der Genehmigungsbescheid des BEV vom 05. Mai 2020 sowie die notwendigen Freilassungserklärungen der Grundeigentümer liegen vor.

Aus dem Teilungsausweis geht folgende Flächenverschiebung hervor:

Gst. Nr.	Grundeigentümerin	Abfall an öffentl. Gut/Privatgrund	Zuwachs vom öffentl. Gut/Privatgrund	Zuwachs/Abfall Summe	Anmerkungen
291	Petscher Christoph	-31	30	-1	ablösefrei
292	Katja Zwatz	-190		-190	ablösefrei
527/1	Di Arnold Glatz	-1		-1	ablösefrei
527/2	Herwig Zwatz		43	43	ablösefrei
1266/1	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	-73	222	149	ablösefrei
Kontrollsummen		-1.946	533	0	
	Gesamtflächenveränderung	-295	295	0	

Entwurf Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 05.11.2020, Zahl: 616/6/2020-VO, womit gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017 idgF in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 idgF, laut Teilungsplan (Vermessungsurkunde) des ZT Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Bahnhofstraße 30, 9300 St. Veit/Glan, GZ 173023-S2-V1-U vom 28.04.2020, betreffend die Grundstücke 1266/1, 291, 292, 527/1 und 527/2, die Trennstücke laut angeführtem Teilungsplan als öffentliches Gut, aufgelassen bzw. übernommen werden.

§ 1

Alle Trennstücke, laut Teilungsplan des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Bahnhofstraße 30, 9300 St. Veit an der Glanz, GZ 173023-S2-V1-U vom 28.04.2020, die vom Eigentum der Gemeinde Gnesau – Öffentliches Gut - abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.

§ 2

Alle Trennstücke, laut Teilungsplan des Vermessungsbüros des ZT Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Bahnhofstraße 30, 9300 St. Veit/Glan GZ 173023-S2-V1-U vom 28.04.2020, die zum Eigentum der Gemeinde Gnesau – Öffentliches Gut - zugeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, vorliegende Verordnung für den Gewerbeweg in Haidenbach/Bergl zur grundbücherlichen Durchführung eines Vermessungsplanes zur Grundstücksteilung der Grundstücke lt. Vermessungsurkunde GZ 173023-S2-V1-U vom 28.04.2020 des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St. Veit/Glan lt. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

Zu TOP 7:

Bgm. Stampfer bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt für die notwendige Änderung der Vereinbarung vom 1.1.1982 der Gemeinden des Bezirkes Feldkirchen mit der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen wie folgt zum Vortrag:

Die Vereinbarung der Gemeinden des Bezirkes Feldkirchen, mit der die Verwaltungsgemeinschaft, mit dem Sitz bei der BH Feldkirchen eingerichtet wurde, stammt aus dem Jahr 1982 und entspricht in einigen Punkten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Seit vielen Jahren steht die eingerichtete Dienststelle (Geschäftsstelle) unter der Leitung eines Geschäftsstellenleiters, der unmittelbar dem Obmann (geschäftsführenden Obmann) für die Aufgabenerfüllung verantwortlich ist. Diesen tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend, soll daher die Funktion des Geschäftsstellenleiters in der Vereinbarung der Gemeinden geregelt werden.

Die Stellung des Geschäftsstellenleiters soll der des Amtsleiters nach der K-AGO entsprechen. Insbesondere ist er Vorgesetzter hinsichtlich aller in der Geschäftsstelle verwendeten Bediensteten und übt die Dienstaufsicht aus. Die Fachaufsicht kommt bei Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung den in den einzelnen Materiengesetzen zuständigen Organen (z.B. Bürgermeister, Gemeindevorstand) zu. Die Übertragung dieser Fachaufsicht an Einrichtungen in der VG ist gem. § 81 Abs. 2, 2. Satz K-AGO nicht zulässig. Aus diesem Grund soll (anders als bisher) der Geschäftsstellenleiter zukünftig für das zuständige Organ – also in dessen Namen – die Fachaufsicht ausüben. Mit dieser Bestimmung soll daher für die Zukunft erreicht werden, dass Kontrollpflichten zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht in der Verantwortung des Geschäftsstellenleiters liegen. Unabhängig von der Delegation der Pflicht zur (aktiven) Fachaufsicht, ist das zuständige Gemeindeorgan jedoch weiterhin verpflichtet, für die Gesetzmäßigkeit des Vollzugs zu sorgen.

Im Bezirk Feldkirchen wurden die Aufgaben der Geschäftsstellen (Dienststellen) des Schulgemeinde- und Sozialhilfeverbandes sowie der Verwaltungsgemeinschaft seit jeher von einer einzigen Organisationseinheit wahrgenommen, an deren Spitze ein Geschäftsstellenleiter unter unmittelbarer Aufsicht der Vorsitzenden, des Obmannes, des Geschäftsführers und des geschäftsführenden Obmannes stand. Im Abs. 3 soll diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen werden.

Folgende Änderungen des Vertrages vom 1.1.1982 werden demnach vorgeschlagen:

Nach dem § 19 Abs. 1 sollen nachstehende Abs. 2 und Abs. 3 eingefügt werden:

(2) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Obmannes obliegt die Leitung der Dienststelle einer/einem von ihm zu bestellenden Gemeindebediensteten oder Mitarbeiter/in der Gemeindeverbände, die/der die Funktionsbezeichnung Geschäftsstellenleiter/in trägt. Für die Stellung des Geschäftsstellenleiters gelten die Bestimmungen der K-AGO über den Amtsleiter sinngemäß. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsstellenleiter bei Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Fachaufsicht hinsichtlich aller Bediensteten für das zuständige behördliche Organ. Hinsichtlich der gesetzlichen Zuständigkeit des Gemeindeorgans tritt keine Änderung ein.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass die Aufgaben der Dienststelle und des Geschäftsstellenleiters gegen Refundierung der Kosten vom Schulgemeinde- oder Sozialhilfeverband wahrgenommen werden.

Vbgm. Stampfer bekräftigt nochmals, dass diese Änderung für die weitere Zusammenarbeit mit der VG Feldkirchen für die einzelnen Mitgliedsgemeinden sehr wichtig wäre.

Herr GR. Dr. Pleschberger teilt mit, dass er die bisherige Vereinbarung mit der VG Feldkirchen durchgelesen hat. Er würde empfehlen, die gesamte Vereinbarung an die Gemeindeabteilung zur Überprüfung zu übermitteln, da seit 1982 viele gesetzliche Änderungen durchgeführt wurden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorgeschlagenen Änderungen des Vertrages mit der Verwaltungsgemeinschaft vom 1.1.1982.

Zu TOP 8:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Fa. Asphalt Kulterer bei der Ausschreibung der Fugen- und Rissesanierung der Gemeindestraßen als Bestbieter mit einem Betrag in Höhe von € 56.545,26 hervorging. Zwischenzeitlich sind die Durchführungsbestimmungen für die Fördermittelabrufung im Rahmen des KIG-Programmes bekannt geworden, wonach eine reine Instandhaltung von Gemeindestraßen nicht förderfähig ist. Die Gemeinde müsste somit diesen Betrag zu 100 % aus Eigenmitteln finanzieren. Die Durchführung würde sich somit im Gesamtjahresergebnis 2020 negativ auswirken. Der Gemeindevorstand hat sich für die Durchführung der Maßnahmen im Jahr 2021 – wenn möglich mit KBO-Förderung des Landes Kärnten – ausgesprochen.

Nach Rückfrage beim Land Kärnten durch AL. Böhme, ob eine KBO-Förderung für das Jahr 2021 wieder geplant ist, konnte keine Zusage gemacht werden, da durch die Corona-Krise ein derartiges Förderprogramm noch nicht fixiert werden konnte.

Auch bei Fa. Asphalt Kulterer wurde nachgefragt, ob die Preise auch für 2021 noch Gültigkeit haben. Die Firma hat mitgeteilt, dass diese Preise voraussichtlich gehalten werden können, eine fixe Zusage ist jedoch nicht getätigt worden.

Vbgm. Stampfer schlägt vor, die Ausschreibung mangels Finanzierung aufzuheben, da es sein könnte, dass die Preise im nächsten Jahr günstiger werden, und die Fugen- und Rissesanierung der Gemeindestraßen im nächsten Jahr neu auszuschreiben.

Auf Antrag des Vorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Ausschreibung der Fugen- und Rissesanierung 2020 aufzuheben und diese Maßnahmen im Frühjahr 2021 neu auszuschreiben.

Zu TOP 9:

Der Vorsitzende berichtet, dass sich für die Wohnung Nr. 3 im 1. OG des Amtsgebäudes nach öffentlicher Ausschreibung eine Bewerberin gemeldet hat. Frau Denise Pirker würde die Wohnung so rasch als möglich benötigen und auch die Möbel der Vormieterin übernehmen.

Somit stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag um Vergabe der Wohnung Nr. 3 im 1. OG des Amtsgebäudes ab sofort an Frau Pirker Denise mit einer monatlichen Miete in Höhe von € 216,-- (lt. Kategoriemietzinsverordnung des Justizministeriums) + Betriebskostenkonto in Höhe von € 105,00 = € 321,00 + 10 % MWSt = Gesamtmietvorschreibung € 353,10 p.m. – Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat!

Zu TOP 10:

Frau GR. Brigitte Ritzinger erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau Mag. Sabine Spanz Platz.

Bgm. Stampfer berichtet über die Ausschreibung der Arbeiten für die Generalsanierung der Wohnung im FF-Gebäude 1. OG. Nach Ausschreibung der Arbeiten ist nur ein Angebot von Herrn Ing. DI (FH) Ritzinger in Höhe von € 34.386,96 eingelangt.

Nachdem die Elektroinstallationen bei der Ausschreibung für die Generalsanierung der Wohnung durch die VG Feldkirchen nicht berücksichtigt wurden, hat Herr Ing. DI (FH) Ritzinger diese Kosten eruiert und an die Gemeinde übermittelt.

Zu den bereits angebotenen Sanierungskosten im Ausschreibungsverfahren in Höhe von € 34.386,96 kommen die Elektroinstallationskosten in Höhe von € 8.554,80 hinzu. Die Gesamtkosten für die Sanierungsmaßnahmen betragen somit € 42.941,76.

Der Antrag für eine Förderung in Höhe von 50 % im Rahmen des Kommunalinvestitionsprojektes beim Bund wurde eingebracht. Eine Förderzusage liegt bis dato noch nicht vor.

Die Finanzierung - vorbehaltlich der Förderzusage durch den Bund und Land – könnte wie folgt erfolgen:

Investition:	€ 43.000,--
Förderung Bund 50 %:	€ 17.200,-- (es sind nur die Nettokosten förderfähig)
Förderung Land:	€ 5.500,--
Gemeinde:	€ 20.300,-- (Rücklagenentnahme Gebäude)

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Generalsanierung der Wohnung im FF-Gebäude 1. OG an Herrn BM Ing. (FH) Ritzinger zum angebotenen Preis in Höhe von rd. € 43.000,-- - vorbehaltlich der Förderzusage durch den Bund im Rahmen der KIP-Förderung - zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt durch die Förderungen von Bund und Land sowie durch die vorgeschlagene Rücklagenentnahme vom Gebäuderücklagenkonto.

Zu TOP 11:

Der Vorsitzende berichtet, dass es durch die ständigen Unwetter in diesem Jahr nochmals notwendig ist, am Gurkufer Sanierungsmaßnahmen (Entfernung von Sohleanlandungen und Sanierung von Seitenerosionen sowie Sanierung eines Dammes im Bereich Richtergut km 133,3 bis 133,5 sowie Grundablösen auf der Lapenn km 122,6 bis 123,2) durch das Wasserbauamt Villach durchzuführen.

Die vorliegende Kostenermittlung wurde mit € 100.000,-- angesetzt, wovon der Interessentenbeitrag für die Gemeinde Gnesau € 30.000,-- betragen würde.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Übernahme des Interessentenbeitrages in Höhe von € 30.000,-- für die Sanierungsmaßnahmen lt. Kostenermittlung der Abt. 12 Wasserwirtschaft UA Villach. Die Finanzierung der Kosten ist im Voranschlag für 2021 einzuplanen.

Herr GR. Dr. Pleschberger bittet um Änderung der Adresse im Förderantrag, da durch die Abt. 12 Wasserwirtschaft UA Villach versehentlich die Privatadresse von Bgm. Stampfer eingetragen wurde.

Zu TOP 12:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für alle sechs Gemeindejagdgebiete schon am 18. September 2020 abgeschlossen bzw. kundgemacht werden konnte.

Nachdem jeweils nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde, konnte das Abstimmungsverfahren entfallen, und es wurden die auf den Wahlvorschlägen angeführten Bewerber und Bewerberinnen gem. § 94 K-JG vom Bürgermeister für gewählt erklärt.

Zu TOP 13:

Herr Vbgm. Stampfer stellt einen Antrag zur Geschäftsbehandlung um Absetzung des Tagesordnungspunktes TOP 13 b) Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Krucken von der Tagesordnung.

Begründung: Da die Gemeindevorstandssitzung und Vorberatung zur Verpachtung der Gemeindejagd Krucken erst kurz vor der Gemeinderatssitzung stattgefunden hat, war zu wenig Zeit um die Mandatäre über die neuesten Entwicklungen und Sachverhalte zu informieren. Man brauche noch etwas Zeit, um eine richtungweisende Entscheidung treffen zu können. **Abstimmung: 8 Pro : 5 Kontra : 2 Stimmenthaltungen**

a) GJG. Gurk-Weißbach

Herr GR. Florian Sappl erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Ein Ersatzmitglied ist nicht anwesend.

Der Vorsitzende berichtet, dass folgender Antrag um Pachtung des Jagdausübungsrechts für das Gemeindejagdgebiet Gurk-Weißbach „Pachtperiode 01.01.2021 – 31.12.2030“ termingerecht eingelangt ist, und das Angebot in einer weiteren Besprechung mit dem Jagdverwaltungsbeirat nachverhandelt wurde:

Nr.	Anbieter	Status	Anbotspreis gesamt	Festgestellte Fläche lt. BH Bescheid	Anbotspreis per ha für jagdlich nutzbare Fläche
				Jagdlich nutzbare Fläche in ha	
1	Jagdgesellschaft Gurk-Weißbach Obmann Peter Süßenbacher 9563 Gnesau 19	Verein	€ 17.937,76	1.137,0980 1.121,11	€ 16,00

Der Jagdverwaltungsbeirat für das gegenständliche Gemeindejagdgebiet hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Jagdausübungsrecht gemäß § 33 Abs. 1 lit. a K-JG 2000 an den bisherigen Pächter - Jagdgesellschaft Gurk-Weißenbach - zu den vorgelegten Anbots- und Ausschreibungsbedingungen zu vergeben.

Nach erfolgter Beratung und auf Antrag des Jagdverwaltungsbeirates sowie des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Gurk-Weißenbach für die Pachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 gemäß § 33 Abs. 1 K-JG an den bisherigen Pächter „Jagdgesellschaft Gurk-Weißenbach, Obmann Peter Süßenbacher“ zu den Angebotsbedingungen (€ 16,00 per ha) zu verpachten. Im Jagdpachtvertrag sollte festgehalten werden, dass die Indexanpassung entfällt, wenn die Zielerreichung beim Abschussplan größer als 120,00 % ist. Die Anpassung der Pachtbeträge erfolgt alle zwei Jahre im Nachhinein.

b) GJG Krucken – wurde auf Antrag von Vbgm. Stampfer von der Tagesordnung abgesetzt

c) GJG Maitratten

Herr GR. Martin Weißmann erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Herr GR.-Ersatzm. Michael Burger Platz.

Herr GR. Gerald Arztmann erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau Mag. Sabine Spanz Platz.

Der Vorsitzende berichtet, dass folgender Antrag um Pachtung des Jagdausübungsrechts für das Gemeindejagdgebiet Maitratten „Pachtperiode 01.01.2021 – 31.12.2030“ termingerecht eingelangt ist:

Nr.	Anbieter	Status	Anbotspreis gesamt	Festgestellte Fläche lt. BH Bescheid	Anbotspreis per ha für jagdlich nutzbare Fläche
				Jagdlich nutzbare Fläche in ha	
1	Christopher Wadl, Rotapfel 2, 9560 Steuerberg	Einzelpächter	€ 10.688,02	767,4171 763,4300	14,00

Der Jagdverwaltungsbeirat für das gegenständliche Gemeindejagdgebiet hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Jagdausübungsrecht gemäß § 33 Abs. 1 lit. a K-JG 2000 an den bisherigen Einzelpächter – Herrn Christopher Wadl, Rotapfel 2, 9560 Steuerberg - zu den vorgelegten Anbots- und Ausschreibungsbedingungen zu vergeben.

Nach erfolgter Beratung und auf Antrag des Jagdverwaltungsbeirates sowie des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Maitratten für die Pachtperiode 01.01.2011 bis 31.12.2020 gemäß § 33 Abs. 1 K-JG im Wege der Verpachtung aus freier Hand an den bisherigen Einzelpächter, Herrn Christopher Wadl aus Steuerberg – Rotapfel 2, 9560 Steuerberg, zu den Angebotsbedingungen (€ 14,--/ha, mit jährlicher Indexanpassung nach VPI 2015 Basis November 2020), zu verpachten. Im Pachtvertrag sollte verankert werden, Wildschäden in einem vertraglichen Maße zu halten.

d) GJG Sonnleiten

Der Vorsitzende berichtet, dass folgender Antrag um Pachtung des Jagdausübungsrechts für das Gemeindejagdgebiet Sonnleiten „Pachtperiode 01.01.2021 – 31.12.2030“ termingerecht eingelangt ist:

Nr.	Anbieter	Status	Anbotspreis gesamt	Festgestellte Fläche lt. BH Bescheid	Anbotspreis per ha für jagdlich nutzbare Fläche
				Jagdlich nutzbare Fläche in ha	
1	Jagdverein Sonnleiten Obmann Dieter Tanner Msc., Sonnleiten 3, 9563 Gnesau	Verein	€ 15.114,78	816,4277 786,00	€ 19,23

Das ursprüngliche Angebot des Jagdvereines Sonnleiten lautete auf € 18,00/ha und wurde in der Sitzung mit dem JVBR am 31.10.2020 auf € 19,23/ha nachverhandelt. In weiterer Folge hat der Jagdverwaltungsbeirat für das gegenständliche Gemeindejagdgebiet einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Jagdausübungsrecht gemäß § 33 Abs. 1 lit. a K-JG 2000 an den bisherigen Pächter – Jagdverein Sonnleiten - zu den vorgelegten Anbots- und Ausschreibungsbedingungen zu vergeben.

Nach erfolgter Beratung und auf Antrag des Jagdverwaltungsbeirates sowie des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Sonnleiten für die Pachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 gemäß § 33 Abs. 1 K-JG im Wege der Verpachtung aus freier Hand an den bisherigen Pächter „Jagdgesellschaft Sonnleiten, Obmann Dieter Tanner, Sonnleiten 3, 9563 Gnesau“ zu den Angebotsbedingungen (€ 19,23 per ha) mit jährlicher Indexanpassung nach VPI 2015 - Basis November 2020, zu verpachten.

e) GJG Wiederschwing

Frau GR. Brigitte Ritzinger erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau Mag. Sabine Spanz Platz.

Der Vorsitzende berichtet, dass folgender Antrag um Pachtung des Jagdausübungsrechts für das Gemeindejagdgebiet Wiederschwing „Pachtperiode 01.01.2021 – 31.12.2030“ termingerecht eingelangt ist:

Nr.	Anbieter	Status	Anbotspreis gesamt	Festgestellte Fläche lt. BH Bescheid	Anbotspreis per ha für jagdlich nutzbare Fläche
				Jagdlich nutzbare Fläche in ha	
1	Jagdverein Haidenbach, Obmann Hans Thamer, Bergl 26, 9563 Gnesau	Verein	€ 17.895,91	955,9019 941,89	€ 19,00

Das ursprüngliche Angebot des Jagdvereines Haidenbach lautete auf € 16,50/ha und wurde in der Sitzung mit dem JVBR am 30.10.2020 auf € 19,00/ha nachverhandelt. In weiterer Folge hat der Jagdverwaltungsbeirat mit Stimmenmehrheit von 4 : 3 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Wiederschwing für die Pachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 gemäß § 33 Abs. 1 K-JG an die Jagdgesellschaft Haidenbach, Obmann Hans Thamer, Bergl 26, 9563 Gnesau, zu den Angebotsbedingungen (€ 19,00 per ha) mit jährlicher Indexanpassung zu verpachten.

Nach erfolgter Beratung und auf Antrag des Jagdverwaltungsbeirates sowie des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Wiederschwing für die Pachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 gemäß § 33 Abs. 1 K-JG im Wege der Verpachtung aus freier Hand an die Jagdgesellschaft Haidenbach, Obmann Hans Thamer, Bergl 26, 9563 Gnesau, zu den Angebotsbedingungen (€ 19,00 per ha) mit jährlicher Indexanpassung nach VPI 2015 - Basis November 2020, zu verpachten.

f) GJG Zedlitzdorf

Frau GR. Brigitte Ritzinger erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau Mag. Sabine Spanz Platz.

Frau GR. Klaudia Ferlan erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Ein Ersatzmitglied ist nicht anwesend.

Der Vorsitzende berichtet, dass folgender Antrag um Pachtung des Jagdausübungsrechts für das Gemeindejagdgebiet Zedlitzdorf „Pachtperiode 01.01.2021 – 31.12.2030“ termingerecht eingelangt ist:

Nr.	Anbieter	Status	Anbotspreis gesamt	Festgestellte Fläche lt. BH Bescheid	Anbotspreis per ha für jagdlich nutzbare Fläche
				Jagdlich nutzbare Fläche in ha	
1	Jagdverein Zedlitzdorf I, Obmann Christopher Roth, Zedlitzdorf 55, 9563 Gnesau	Verein	€ 18.014,74	1.006,7108 973,77	€ 18,50

Das ursprüngliche Angebot des Jagdvereines Zedlitzdorf lautete auf € 17,00/ha und wurde in der Sitzung mit dem JVBR am 30.10.2020 auf € 18,50/ha nachverhandelt. In weiterer Folge beschließt der Jagdverwaltungsbeirat einstimmig, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Zedlitzdorf für die Pachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 gemäß § 33 Abs. 1 K-JG an

die Jagdgesellschaft Zedlitzdorf I, Obmann Christopher Roth, Zedlitzdorf 55, 9563 Gnesau, zu den Angebotsbedingungen (€ 18,50 per ha) mit jährlicher Indexanpassung zu verpachten.

Nach erfolgter Beratung und auf Antrag des Jagdverwaltungsbeirates sowie des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Zedlitzdorf für die Pachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 gemäß § 33 Abs. 1 K-JG im Wege der Verpachtung aus freier Hand an den bisherigen Pächter „Jagdgesellschaft Zedlitzdorf I, Obmann Christopher Roth, Zedlitzdorf 55, 9563 Gnesau“ zu den Angebotsbedingungen (€ 18,50 per ha) mit jährlicher Indexanpassung nach VPI 2015 - Basis November 2020, zu verpachten.

Zu TOP 14:

Der Vorsitzende berichtet, dass es ursprünglich geplant war, die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 heute zu beschließen. Nachdem jedoch gestern per Mail noch Änderungsaufträge von der Gemeindeabteilung übermittelt wurden, kann heute eine Beschlussfassung nicht stattfinden, da sich die Beträge voraussichtlich noch ändern werden.

Nach Einarbeitung der Änderungsaufträge wird die Eröffnungsbilanz in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Kenntnisnahme durch den Gemeinderat!

Zu TOP 15:

- a) Der Vorsitzende berichtet, dass für das Jahr 2020 noch Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 89.800,-- zur Verfügung stehen. Nachdem sich die Einnahmen der Gemeinde bei den Ertragsanteilen voraussichtlich um rd. 12 % (d.s. € 106.000,--) reduzieren, könnten bisher zweckgebundene BZ-Mittel, die durch die Einsparungsmaßnahmen der Gemeinde Gnesau nicht zur Auszahlung kamen, zum Ausgleich des operativen Haushaltes verwendet werden.

Antrag 1:

Zweckänderung BZ-Mittel vom Projekt Sanierung Radweg (ursprünglich € 50.000,--) zum Ausgleich des operativen Haushaltes in Höhe von € 14.700,-- -

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorgeschlagene Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel 2020 in Höhe von € 14.700,-- zum Ausgleich des operativen Haushaltes.

Antrag 2:

Zweckänderung BZ-Mittel vom Projekt Wirtschaftsförderungen (ursprünglich € 50.000,--) zum Ausgleich des operativen Haushaltes in Höhe von € 47.000,--. € 3.000,-- verbleiben für das Jahr 2020 noch beim Projekt „Wirtschaftsförderungen“.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorgeschlagene Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel 2020 in Höhe von € 47.000,-- zum Ausgleich des operativen Haushaltes.

- b) Der Vorsitzende berichtet, dass die investiven Projekte „Straßen & Brücken VII“ und „Steinerne Brücke“ heuer zum Abschluss kommen. Die Baumaßnahmen sind größtenteils abgeschlossen. Im Zuge der Bauarbeiten stellte sich heraus, dass noch Zusatzarbeiten notwendig waren (z.B. Fundamente bei den Brücken), die ursprünglich bei der Ausschreibung nicht kalkuliert waren.

Antrag 3:

Änderung Finanzierungsplan des Projektes „Straßen & Brücken VII“ für den Projektabschluss von ursprünglich € 305.000,-- auf € 373.000,-- um € 68.000,-- (= Bindung der BZ-Mittel 2020).

Herr GR. Dr. Pleschberger fragt an, welche Mehrkosten sich bei den Projekten ergeben, da die Finanzierung durch die Ausschreibung ja fix sein sollte.

Bgm. Stampfer erklärt, dass sich im Zuge der Baumaßnahmen beim Gewerbeweg (zusätzliche Oberflächenentwässerung) und bei den Brücken (Fundamenterstellung) erst herausgestellt hat, dass noch zusätzliche Arbeiten notwendig waren. Auch die doppelte Ausschreibung beim Projekt „Krusch-Brücke“ schlägt sich nun bei den Ausgaben nieder.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufstockung des Finanzierungsplanes des Projektes „Straßen & Brücken VII“ von bisher € 305.000,-- auf 373.000,-- um € 68.000,-- und Bindung der dafür notwendigen BZ-Mittel.

Antrag 4:

Änderung Finanzierungsplan des Projektes „Sanierung Steinerne Brücke“ für den Projektabschluss von ursprünglich € 110.000,-- auf € 120.000,-- um € 10.000,-- (Bindung der BZ-Mittel 2020). Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat!

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufstockung des Finanzierungsplanes des Projektes „Steinerne Brücke“ von bisher € 110.000,-- auf 120.000,-- um € 10.000,-- und Bindung der dafür notwendigen BZ-Mittel.

Zu TOP 16:

- a) Bgm. Stampfer bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Johanniter-Unfall-Hilfe Patergassen zur Kenntnis. Aus diesem geht hervor, dass ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden Bad Kleinkirchheim, Reichenau, Gnesau und Predlitz der Betrieb der Johanniter-Unfall-Hilfe - vor allem in der Nacht - nicht mehr gewährleistet werden kann. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter sind in den Ruhestand getreten, daher muss der Betrieb großteils mit hauptberuflichen Mitarbeitern geführt werden. Die Kosten für die Gemeinde Gnesau würden lt. gewichteter Liste nach dem Bevölkerungs- und Nächtigungsschlüssel € 10.000,--/Jahr betragen.

Herr GR. Dr. Pleschberger fragt an, für welchen Zeitraum dieser Beschluss gefasst werden sollte.

Vbgm. Stampfer teilt hierzu mit, dass davon auszugehen ist, dass dies eine Dauerlösung sein wird, da die Johanniter-Unfallhilfe langfristig kalkulieren muss. Ohne die finanzielle Hilfe der Gemeinden ist eine Weiterführung der bisher gewohnten Leistungen nicht mehr möglich.

Frau GR. Berger teilt mit, dass die Johanniter Unfallhilfe die Dienste speziell in der Nacht oder unter der Woche personell nicht mehr ohne fremde Hilfe aufrechterhalten kann und appelliert an die Unterstützung durch die Gemeinde Gnesau.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Johanniter-Unfall-Hilfe mit € 10.000,--/Jahr zu unterstützen, vorausgesetzt die übrigen betroffenen Gemeinden sind auch mit im Boot, und die Gesamtunterstützung in Höhe von € 100.000,--/Jahr gewichtet nach der Bevölkerungszahl und nach den Nächtigungen der jeweiligen Gemeinden lt. Vorschlag der Johanniter Unfallhilfe kann dadurch aufgebracht werden.

- b) Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Antrag des Herrn Ulrich Leeb um Zustimmung der Gemeinde Gnesau zur Einbindung einer neuen Weganlage ins öffentliche Gut auf Parz. Nr. 1162/1 KG Zedlitzdorf zur Kenntnis.

Herr GR. Dr. Pleschberger merkt dazu an, dass im Ansuchen angeführt wurde, bei der Einmündung in den öffentlichen Weg einen Durchlass vorzusehen. Er schlägt vor, diesen Durchlass unter der Gemeindestraße durchführen zu lassen, um das Oberflächenwasser in das Feld abzuleiten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat dem Ansuchen von Herrn Leeb um Einbindung in das öffentliche Gut einstimmig zu. Die Abwassersituation muss jedenfalls noch mit dem Projektanten geklärt werden.

Zu TOP 17:

- Der Unkrautbewuchs am neuen Radweg wurde gemeinsam mit der Fa. Swietelsky und dem Straßenbauamt Klagenfurt besichtigt; es wurde vereinbart, dass im Frühjahr weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Unkrauts gesetzt werden.
- Die Steinerne Brücke ist am 4.9.2020 und die Krusch-Brücke am 16.9.2020 fertiggestellt worden. Aus der Bevölkerung kommen einige Beschwerden, dass bei der Steinernen Brücke der Radius zu eng ist und dass die Absturzsicherungen aus Holz optisch nicht zum Gesamtbild passen.
- Der Maitrattenbach und der Haidenbach-Maitrattenweg sind durch die Unwetter stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Herr DI Nau (Agrartechnik) wird ein Gesamtprojekt für den Verbau ausarbeiten; derzeit liegt das Projekt zur wasserrechtlichen Genehmigung bei der BH Feldkirchen, danach kann erst eine konkrete Kostenschätzung vorgelegt werden.
- Der Gemeindevorstand hat gemeinsam mit der Fa. SPAR beschlossen, dass für den SPAR-Markt Gnesau ein anderer Betreiber gesucht werden sollte. Um einen geordneten Rückzug der bisherigen Betreiber bewerkstelligen zu können, wird für sechs Monate eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.000,-- p.m. vereinbart. Auch die Fa. SPAR beteiligt sich mit € 1.000,-- p.m.
- Die Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2021 betragen € 363.000,-- (das ist um 11,6 % weniger als im Vorjahr)
- Das Volksschulgebäude, der Radarkasten und die Ortstafel wurden durch Vandalen durch Sprayattacken verunstaltet; die Polizeiinspektion Patergassen hat die Ermittlungen aufgenommen.

Nach Ende der Wortmeldungen dankt der Vorsitzende für die konstruktive Mitarbeit und schließt die 24. Sitzung des Gemeinderates in der laufenden Funktionsperiode um 19:00 Uhr.

genehmigt am: 10.12.20

Unterschriften:

Gemeinderatsmitglieder (§ 45 Abs. 3 K-AGO):

GR. Ing. Thomas Kraßnitzer:



GR. Martin Weißmann:



Der Bürgermeister:



Die Schriftführerin:

